

Angestellte Ärzte / Zahnärzte Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Angestellte in sogenannten freien Berufen, wie approbierte Ärzte und Tierärzte, Steuerberater oder Rechtsanwälte sind in der Regel verpflichtet in ihrem Versorgungswerk Beiträge für eine Rentenversicherung zu zahlen. Sie können sich mit dem Bescheid des Versorgungswerks auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) befreien lassen.

Sofern ein Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht innerhalb der ersten drei Monate der Beschäftigung gestellt wird, gilt die Befreiung ab Beginn der Beschäftigung. Die Befreiung ist nach § 6 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch VI auf die Beschäftigung, für die der Antrag gestellt wurde, beschränkt. Sobald sich wesentliche Änderungen innerhalb der Beschäftigung ergeben oder der Arbeitgeber wechselt, ist ein neuer Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu stellen.

Wird der Antrag zu spät gestellt, müssen Beiträge in das Versorgungswerk laut der Satzung des zuständigen Versorgungswerkes und in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt werden. Die Befreiung wirkt bei verspäteter Abgabe ab Eingang des Antrages.

Antragsverfahren:

- Aufnahme einer neuen Beschäftigung, Arbeitgeberwechsel oder wesentlichen Änderung des Tätigkeitsfeldes beim selben Arbeitgeber ► Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (idealerweise bereits bei Vertragsschluss) stellen. Die Formulare sind in der Regel auf der Homepage des Versorgungswerkes erhältlich.
- Der Arbeitgeber nimmt eine Kopie des Antrages auf Befreiung und die Unterlagen des Versorgungswerkes zu den Personalunterlagen und gibt eine Kopie zur Lohnabrechnungsstelle weiter.
- Bescheid der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht und Unterlagen des zuständigen Versorgungswerkes mit Mitgliedsnummer liegen nicht vor ► Es werden Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung mit der Lohnabrechnung abgeführt.
- Bescheid über die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wird eingereicht ► Der Arbeitgeber nimmt eine Kopie zu den Personalunterlagen und gibt eine Kopie zur Lohnabrechnung weiter. Bei Vorliegen aller Unterlagen können gemäß der Bescheide Beiträge zum Versorgungswerk und der gesetzlichen Rentenversicherung abgerechnet bzw. korrigiert werden.
- Zu viel gezahlte Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung werden von der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse über die Lohnabrechnung erstattet.

Achtung!

Der Bescheid über die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht und die Unterlagen des Versorgungswerkes dienen bei der Betriebsprüfung der Deutschen Rentenversicherungsbund als Nachweise über die Richtigkeit der Abrechnung der Beiträge zur Sozialversicherung. Sofern die Nachweise nicht vorliegen oder fehlerhaft sind, können nachträglich Beiträge zur Rentenversicherung festgesetzt werden.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH gern zur Verfügung.